



Amtsblatt für Brandenburg

29. Jahrgang

Potsdam, den 25. April 2018

Nummer 16

Inhalt	Seite
BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz	
Ausweisung von Badegewässern im Land Brandenburg	359
Ministerium für Wirtschaft und Energie	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg für das Programm „Brandenburgischer Innovationsgutschein (BIG)“ zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen inklusive Handwerksbetrieben	367
Landesamt für Umwelt	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben zur Grundwasserabsenkung für den Rückbau von Leitungskomponenten der Ferngasleitung (FGL) 115 zwischen Lauchhammer und Schwarze Pumpe - Maßnahmebereiche MN 16, MN 17, MN 18, MN 19, MN 20 und MN 22	372
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Wasserrechtliche Planfeststellung für das Vorhaben „Gewässerausbau Cottbuser See, Teilvorhaben 2 - Herstellung des Cottbuser Sees“, 2. Tektur der Lausitz Energie Bergbau AG	372
Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Süderweiterung Kiessandtagebau Mühlberg Werk II“ der Elbekies GmbH	373
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Freileitung HT 2023 Neuenhagen - Bernau, Mastwechsel Mast 31“	373
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Freileitung HT 0061 Pasewalk - Prenzlau 1/2 - Mastwechsel Mast 54“	374
BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg	
Allgemeinverfügung des Landesbetriebes Forst Brandenburg als untere Forstbehörde über Bekämpfungsmaßnahmen gegen Kieferngrößschädlinge (Kiefernspinner, Forleule, Nonne) gemäß § 19 Absatz 3 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG)/Sperrung von Wald gemäß § 18 Absatz 3 LWaldG	375

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	
Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	377
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	378
Gesamtvollstreckungssachen	378
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	379
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	379

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ausweisung von Badegewässern im Land Brandenburg

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 3. April 2018

Entsprechend § 3 Absatz 1 der Brandenburgischen Badegewässerverordnung vom 6. Februar 2008 (GVBl. II S. 78) werden Badegewässer, die aufgrund von § 1 Absatz 3 dieser Verordnung auszuweisen sind, für die Badegewässersaison 2018 bekannt gemacht:

Nummer im WWW	Landkreis/kreisfreie Stadt	Badegewässer	Lage des Badebereiches, Badestrand	Qualitätseinstufung 2014 - 2017		Merkmal
				Prädikat	Symbol	
1	BAR	Bernsteinsee	Ruhlsdorf, Strand	ausgezeichnet		
2	BAR	Gamensee	Tiefensee, CP „Country-Camping“	ausgezeichnet		
3	BAR	Gorinsee	Schönwalde, Badewiese am Campingplatz	ausgezeichnet		
4	BAR	Grimnitzsee	Joachimsthal, Feriendorf	ausgezeichnet		
5	BAR	Grimnitzsee	Joachimsthal, Strandbad	ausgezeichnet		
6	BAR	Großer Wukensee	Biesenthal, Strandbad	ausgezeichnet		
7	BAR	Liepnitzsee	Lanke, Waldbad	ausgezeichnet		
8	BAR	Obersee	Lanke, Badewiese	ausgezeichnet		
9	BAR	Parsteiner See	Brodowin/Pehlitz, CP „Pehlitz/Werder“	ausgezeichnet		
10	BAR	Parsteiner See	Parstein, CP „Am Parsteiner See“	ausgezeichnet		
260	BAR	Ruhlesee	Ruhlsdorf, Strand Feriendorf „Dorado“	ausgezeichnet		
11	BAR	Stolzenhagener See	Stolzenhagen, Strandbad	ausgezeichnet		
12	BAR	Üdersee	Finowfurt, Ferienpark „Üdersee-Camp“	ausgezeichnet		
13	BAR	Wandlitzsee	Wandlitz, Strandbad	ausgezeichnet		
14	BAR	Werbellinsee	Eichhorst, BEROLINA Campingparadies am Werbellinsee	ausgezeichnet		
15	BAR	Werbellinsee	Joachimsthal, CP „Am Spring“	ausgezeichnet		
16	BAR	Werbellinsee	Joachimsthal, Badewiese „Am Stein“	ausgezeichnet		
17	BAR	Werbellinsee	Joachimsthal, EJB	ausgezeichnet		
18	BAR	Werbellinsee	Joachimsthal, Holzablage Michen	ausgezeichnet		
19	BRB	Beetzsee	Massowburg	changes		
20	BRB	Breitlingsee	Malge	ausgezeichnet		
21	BRB	Großer Wendsee	Wendseeufer	ausgezeichnet		

Nummer im WWW	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Badegewässer	Lage des Badebereiches, Badestrand	Qualitätseinstufung 2014 - 2017		Merkmal
				Prädikat	Symbol	
22	BRB	Möserscher See	Brandenburg an der Havel OT Kirchmöser, Arke	ausgezeichnet		
23	BRB	Plauer See	Camping- und Ferienpark am Plauer See	ausgezeichnet		
266	BRB	Beetzsee	Grillendamm	neu		2018 Einstufung
24	EE	Badesee „Hauptteich“	Schönborn OT Lindena, Bad Erna	ausgezeichnet		
25	EE	Badesee Rückersdorf	Rückersdorf, Hauptstrand	ausgezeichnet		
26	EE	Waldbad Zeischa	Am Rettungsturm	ausgezeichnet		
27	EE	Grünewalder Lauch	Strandbereich Gorden	ausgezeichnet		
28	EE	Falkenberg „Kiebitz“	Am Rettungsturm	ausgezeichnet		
31	EE	Badesee Brandis	Air force Beach	ausgezeichnet		
32	FF	Helensee	Frankfurt (Oder), Hauptstrand	ausgezeichnet		
33	FF	Helensee	Frankfurt (Oder), Oststrand	ausgezeichnet		
34	FF	Helensee	Frankfurt (Oder), Weststrand (FKK)	ausgezeichnet		
35	HVL	Havel	Ketzin/Havel, Strandbad	ausgezeichnet		
36	HVL	Hohennauener See	Hohennauen	ausgezeichnet		
37	HVL	Hohennauener See	Semlin, Bauerndeich	ausgezeichnet		
38	HVL	Hohennauener See (Ferchesarer See)	Ferchesar, Dranseschlucht	ausgezeichnet		
39	HVL	Hohennauener See	Wassersuppe	ausgezeichnet		
40	HVL	Hohennauener See (Ferchesarer See)	Ferchesar, Zeltplatz	ausgezeichnet		
41	HVL	Kleßener See	Kleßen	ausgezeichnet		
42	HVL	Nymphensee	Brieselang	ausgezeichnet		
43	LDS	Briesener See	Briesensee	ausgezeichnet		
44	LDS	Frauensee	KIEZ „Frauensee“, Gräbendorf	ausgezeichnet		
46	LDS	Groß Leuthener See	Groß Leuthen	ausgezeichnet		
47	LDS	Großer Tonteich (Körbiskruger Tonsee)	Bestensee	ausgezeichnet		
259	LDS	Heidesee	Halbe	ausgezeichnet		
48	LDS	Hölzerner See	KIEZ „Hölzerner See“, Gräbendorf	ausgezeichnet		
49	LDS	Horstteich	Bornsdorf	ausgezeichnet		
50	LDS	Kiessee II	Bestensee, Liegewiese	ausgezeichnet		
51	LDS	Klein Köriser See	Groß Köris OT Klein Köris, Jugendherberge	ausgezeichnet		
52	LDS	Köthener See	Köthen, Jugendherberge	ausgezeichnet		
53	LDS	Krimnicksee	Königs Wusterhausen OT Neue Mühle	ausgezeichnet		
54	LDS	Krossinsee	Wernsdorf	ausgezeichnet		

Nummer im WWW	Landkreis/kreisfreie Stadt	Badegewässer	Lage des Badebereiches, Badestrand	Qualitätseinstufung 2014 - 2017		Merkmal
				Prädikat	Symbol	
55	LDS	Krummer See	Krummensee	ausgezeichnet		
56	LDS	Langer See	Dolgenbrodt	ausgezeichnet		
57	LDS	Miersdorfer See	Zeuthen, Freibad	ausgezeichnet		
58	LDS	Mochowsee	Lamsfeld, Campingplatz	ausgezeichnet		
59	LDS	Motzener See	Motzen	ausgezeichnet		
60	LDS	Neuendorfer See	Hohenbrück	ausgezeichnet		
61	LDS	Pätzer Vordersee	Pätz	ausgezeichnet		
62	LDS	Schweriner See	Schwerin	ausgezeichnet		
63	LDS	Schwielochsee	Goyatz	ausgezeichnet		
64	LDS	Schwielochsee	Jessern	ausgezeichnet		
65	LDS	Schwielochsee	Ressen-Zaue, Campingplatz Zaue	ausgezeichnet		
66	LDS	Spree	Naturbadestelle Lübben/Steinkirchen	ausgezeichnet		
265	LDS	Spree	SpreeLagune Lübben/Spreewald	mangelhaft		Change ab 2018
67	LDS	Teupitzer See	Teupitz	ausgezeichnet		
68	LDS	Teupitzer See	Egsdorf	ausgezeichnet		BG Umbenennung
69	LDS	Todnitzsee	Bestensee	ausgezeichnet		
70	LDS	Tonsee	Groß Köris OT Klein Köris	ausgezeichnet		
71	LDS	Wolziger See	Kolberg	ausgezeichnet		
72	LDS	Wolziger See	Wolzig	ausgezeichnet		
73	LDS	Zeuthener See	Eichwalde	ausgezeichnet		
74	LDS	Ziestsee	Bindow	ausgezeichnet		
76	LOS	Flakensee	Woltersdorf, Zeltplatz E 42	ausgezeichnet		
77	LOS	Glower See	Leißnitz OT Glowe	ausgezeichnet		
79	LOS	Großer Müllroser See	Müllrose, Freibad	ausgezeichnet		
80	LOS	Großer Müllroser See	Müllrose, Strandbad	gut		
81	LOS	Großer Treppelsee	Bremsdorf, Zeltplatz	ausgezeichnet		
106	LOS	Grubensee	Limsdorf	ausgezeichnet		
82	LOS	Kalksee	Woltersdorf, Richard-Wagner-Straße	ausgezeichnet		
83	LOS	Kiessee	Kagel, Zeltplatz E 40	ausgezeichnet		
84	LOS	Möllensee	Kagel, Grünheide, Zeltplatz E 37	ausgezeichnet		
85	LOS	Peetzsee	Grünheide, Zeltplatz E 34	ausgezeichnet		
87	LOS	Ranziger See	Ranzig	ausgezeichnet		
88	LOS	Scharmützelsee	Bad Saarow, Cecilienpark	ausgezeichnet		
89	LOS	Scharmützelsee	Bad Saarow, Pieskow	ausgezeichnet		

Nummer im WWW	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Badegewässer	Lage des Badebereiches, Badestrand	Qualitätseinstufung 2014 - 2017		Merkmal
				Prädikat	Symbol	
90	LOS	Scharmützelsee	Bad Saarow, Strandbad Mitte	ausreichend		
92	LOS	Scharmützelsee	Diensdorf	ausgezeichnet		
93	LOS	Scharmützelsee	Wendisch Rietz, Campingplatz Schwarzhorn	ausgezeichnet		
94	LOS	Scharmützelsee	Wendisch Rietz, Ferienpark	ausgezeichnet		
95	LOS	Schervenzsee	Schernsdorf, Bungalows	ausgezeichnet		
96	LOS	Schwielochsee	Campingplatz Trebatsch - Sawall	ausgezeichnet		
97	LOS	Schwielochsee	Niewisch	ausgezeichnet		
98	LOS	Spree	Berkenbrück	ausgezeichnet		
99	LOS	Spree bei Beeskow	Beeskow, Spreepark	ausgezeichnet		
100	LOS	Springsee	Limsdorf	ausgezeichnet		
101	LOS	Störitzsee	Spreeau, Störitzland	ausgezeichnet		
102	LOS	Storkower See	Dahmsdorf	ausgezeichnet		
263	LOS	Storkower See	Storkow, Karlslust	ausgezeichnet		
103	LOS	Storkower See	Storkow, Strandbad	ausgezeichnet		
104	LOS	Storkower See	Storkow, Wolfswinkel	ausgezeichnet		
105	LOS	Tiefer See	Ranzig	ausgezeichnet		
107	LOS	Trebuser See	Fürstenwalde-Trebus, Strand	ausgezeichnet		
264	LOS	Werlsee	Grünheide, Nordstrand	ausgezeichnet		
108	LOS	Werlsee	Grünheide, Südstrand	ausgezeichnet		
272	LOS	Müggelspree	Grünheide, OT Hangelsberg	neu		Einstufung 2021
109	MOL	Baggersee	Gusow	ausgezeichnet		
110	MOL	Bötzsee	Eggersdorf, Strandbad	ausgezeichnet		
111	MOL	Bötzsee	FKK - „Hochspannung - Postbruch“	ausgezeichnet		
112	MOL	Dieksee	Falkenhagen	ausgezeichnet		
113	MOL	Freibad Zechin	Zechin	ausgezeichnet		
114	MOL	Gabelsee	Falkenhagen	ausgezeichnet		
115	MOL	Großer Däbersee	Waldsiefersdorf, Volksbad	ausgezeichnet		
116	MOL	Großer Klobichsee	Münchehofe	ausgezeichnet		
117	MOL	Großer Stienitzsee	Hennickendorf	ausgezeichnet		
118	MOL	Hohenjesarscher See	Alt Zeschdorf	ausgezeichnet		
119	MOL	Klostersee	Altfriedland	ausgezeichnet		
122	MOL	Schermützelsee	Buckow, Strandbad	ausgezeichnet		
123	MOL	Schwarzer See	Falkenhagen	ausgezeichnet		
124	MOL	Straussee	Strausberg, Jenseits des Sees	ausgezeichnet		

Nummer im WWW	Landkreis/kreisfreie Stadt	Badegewässer	Lage des Badebereiches, Badestrand	Qualitätseinstufung 2014 - 2017		Merkmal
				Prädikat	Symbol	
125	MOL	Straussee	Strausberg, Liegewiesen Nord - Badstraße	ausgezeichnet		
126	MOL	Straussee	Strausberg, Strandbad	ausgezeichnet		
127	MOL	Vorder- oder Haussee	Obersdorf	ausgezeichnet		
128	MOL	Waldbad	Wriezen	ausgezeichnet		
129	MOL	Weinbergsee	Diedersdorf	ausgezeichnet		
271	MOL	Großer Trepliner See	Petershagen	neu		Einstufung 2021
130	OHV	Bernsteinsee	Velten	ausgezeichnet		
131	OHV	Große Plötze	Löwenberger Land OT Neuendorf	ausgezeichnet		
132	OHV	Großer Stechlinsee	Gransee Gem. Stechlin OT Neuglobsow	ausgezeichnet		
133	OHV	Großer Wentowsee	Zehdenick OT Marienthal	ausgezeichnet		
134	OHV	Haussee	Fürstenberg OT Himmelpfort-Pian	ausgezeichnet		
135	OHV	Kiessee	Mühlenbecker Land OT Schildow	ausgezeichnet		
136	OHV	Kleiner Wentowsee	Gransee OT Seilershof	ausgezeichnet		
137	OHV	Lehnitzsee	Oranienburg	ausgezeichnet		
138	OHV	Menowsee	Fürstenberg OT Steinförde	ausgezeichnet		
139	OHV	Moderfitzsee	Fürstenberg OT Himmelpfort	ausgezeichnet		
140	OHV	Mühlensee	Liebenwalde	ausgezeichnet		
141	OHV	Nieder Neuendorfer See	Hennigsdorf OT Nieder Neuendorf	gut		
142	OHV	Peetschsee	Fürstenberg OT Steinförde	ausgezeichnet		
143	OHV	Rahmer See	Mühlenbecker Land OT Zühlsdorf	ausgezeichnet		
144	OHV	Röblinsee	Fürstenberg	ausgezeichnet		
145	OHV	Roofensee	Gransee Gem. Stechlin OT Menz	ausgezeichnet		
146	OHV	Stolpsee	Fürstenberg OT Himmelpfort, Campingplatz	ausgezeichnet		
147	OHV	Stolpsee	Fürstenberg OT Himmelpfort, Fürstenberger Straße	ausgezeichnet		
148	OHV	Waldbad	Zehdenick-Neuhof	ausgezeichnet		
149	OHV	Waldsee	Tier- und Freizeitpark Oranienburg OT Germendorf	ausgezeichnet		
151	OPR	Dranser See	Schweinrich	ausgezeichnet		
152	OPR	Dranser See	Schweinrich, Blanschen	ausgezeichnet		
153	OPR	Grienericksee	Rheinsberg	ausgezeichnet		
154	OPR	Großer Prebelowsee	Kleinzerlang	ausgezeichnet		
155	OPR	Großer Zechliner See	Kagar	ausgezeichnet		
270	OPR	Großer Zechliner See	Flecken Zechlin	neu		Einstufung 2019

Nummer im WWW	Landkreis/kreisfreie Stadt	Badegewässer	Lage des Badebereiches, Badestrand	Qualitätseinstufung 2014 - 2017		Merkmal
				Prädikat	Symbol	
156	OPR	Gudelacksee	Lindow	ausgezeichnet		
157	OPR	Kalksee	Binenwalde	ausgezeichnet		
158	OPR	Kleiner Pälitzsee	Kleinzerlang	ausgezeichnet		
159	OPR	Klempowsee	Wusterhausen, Freibad	ausgezeichnet		
160	OPR	Königsberger See	Königsberg	ausgezeichnet		
161	OPR	Molchowsee	Neuruppin OT Molchow	ausgezeichnet		
162	OPR	Ruppiner See	Neuruppin OT Altruppın, Seebad	ausgezeichnet		
163	OPR	Ruppiner See	Neuruppin OT Gnewikow	ausgezeichnet		
164	OPR	Ruppiner See	Neuruppin, Hotel Waldfrieden	ausgezeichnet		
165	OPR	Ruppiner See	Neuruppin, Jahnbad	ausgezeichnet		
166	OPR	Ruppiner See	Wustrau, Am Schloß	ausgezeichnet		
167	OPR	Schlabornsee	Zechlinerhütte	ausgezeichnet		
168	OPR	Untersee	Bantikow	ausgezeichnet		
169	OPR	Untersee	Kyritz, Freibad	ausgezeichnet		
170	OPR	Wutzsee	Lindow, Schönbirken	ausgezeichnet		
171	OPR	Zermittensee	Kagar	ausgezeichnet		
172	OPR	Zermützelsee	Neuruppin, Zermützel	ausgezeichnet		
173	OPR	Zootensee	Zechlinerhütte	ausgezeichnet		
174	OSL	Grünwalder Lauch	Grünwalde	ausgezeichnet		
175	OSL	Senftenberger See	Großkoschen	ausgezeichnet		
176	OSL	Senftenberger See	Niemtsch	ausgezeichnet		
177	OSL	Senftenberger See	Senftenberg - Stadt	ausgezeichnet		
178	OSL	Senftenberger See	Senftenberg/Buchwalde	ausgezeichnet		
179	P	Havel, Templiner See	Waldbad Templin	ausgezeichnet		
180	P	Havel, Tiefer See	Stadtbad Park Babelsberg	ausgezeichnet		
181	PM	Beetzsee	Butzow, Campingplatz	gut		
182	PM	Beetzsee	Gortz, Campingplatz	ausgezeichnet		
183	PM	Beetzsee	Päwesin, KiEZ Bollmannsruh	ausgezeichnet		
184	PM	Glindower See	Strandbad Glindow	ausgezeichnet		
185	PM	Glindower See	Werder, Blütencamping „Riegelspitze“	ausgezeichnet		
186	PM	Plessower See	Strandbad Werder	ausgezeichnet		
187	PM	Schwielowsee	Strandbad Caputh	ausgezeichnet		
188	PM	Schwielowsee	Strandbad Ferch	ausgezeichnet		
273	PR	Rudower See	Lenzen	neu		Einstufung 2021

Nummer im WWW	Landkreis/kreisfreie Stadt	Badegewässer	Lage des Badebereiches, Badestrand	Qualitätseinstufung 2014 - 2017		Merkmal
				Prädikat	Symbol	
190	SPN	Deulowitzer See	Atterwasch	ausgezeichnet		
191	SPN	Großsee	Tauer	ausgezeichnet		
194	TF	Glieniksee	Camp Dobbrikow	ausgezeichnet		
195	TF	Gottower See	Gottow, Strand	ausgezeichnet		
196	TF	Großer Wünsdorfer See	Wünsdorf, Strand Neuhof	ausgezeichnet		
197	TF	Großer Wünsdorfer See	Wünsdorf, Strandbad	ausgezeichnet		
198	TF	Großer Zeschsee	Lindenbrück OT Zesch	ausgezeichnet		
199	TF	Kiessee	Horstfelde, Wasserskianlage	ausgezeichnet		
200	TF	Kiessee	Rangsdorf, Strand	ausgezeichnet		
201	TF	Klietower See	Klietow, Strand	gut		
202	TF	Körbaer See	Erholungsgebiet Körbaer Teich	ausgezeichnet		
203	TF	Krummer See	Sperenberg, Strandbad	ausgezeichnet		
204	TF	Mahlower See	Mahlow, Strand	ausgezeichnet		
205	TF	Mellensee	Klausdorf, Strandbad	ausgezeichnet		
206	TF	Mellensee	Mellensee, Strandbad	ausgezeichnet		
207	TF	Motzener See	Kallinchen, Campingplatz	ausgezeichnet		
208	TF	Motzener See	Kallinchen, Campingplatz, AKK	ausgezeichnet		
209	TF	Motzener See	Kallinchen, Strandbad	ausgezeichnet		
210	TF	Rangsdorfer See	Rangsdorf, Seebad	ausgezeichnet		
211	TF	Siethener See	Siethen, Strand Potsdamer Chaussee, Ortsausgang	ausgezeichnet		
212	TF	Vordersee	Dobbrikow, Strand	ausgezeichnet		
213	UM	Brüssower See	Brüssow, Seebad	ausgezeichnet		
214	UM	Carwitzer See	Thomsdorf	ausgezeichnet		
215	UM	Dreetzsee	Thomsdorf Campingplatz	ausgezeichnet		
216	UM	Fährsee	Templin, Campingplatz	ausgezeichnet		
217	UM	Gleuensee	Klosterwalde, Zeltplatz	ausgezeichnet		
218	UM	Gollinsee	Gollin	ausgezeichnet		
267	UM	Großer Krinertsee	Temmen	neu		2018 Einstufung
219	UM	Großer Kronsee	Rutenberg	ausgezeichnet		
220	UM	Großer Kuhsee	Gramzow	ausgezeichnet		
221	UM	Großer Lychensee	Lychen, Stadtbad	ausgezeichnet		
222	UM	Großer See	Hohengüstow	ausgezeichnet		
223	UM	Großer See	Fürstenwerder	ausgezeichnet		

Nummer im WWW	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Badegewässer	Lage des Badebereiches, Badestrand	Qualitätseinstufung 2014 - 2017		Merkmal
				Prädikat	Symbol	
224	UM	Großer Väter-See	Groß Väter	ausgezeichnet		
225	UM	Großer Warthensee	Warthe	ausgezeichnet		
226	UM	Haussee	Hardenbeck	ausgezeichnet		
227	UM	Kastavensee	Retzow, Kastaven	ausgezeichnet		
228	UM	Kleinowsee	Falkenwalde OT Neu Kleinow	ausgezeichnet		
229	UM	Lübbensee	Milmersdorf OT Petersdorf	ausgezeichnet		
230	UM	Lübbensee	Templin, Seehotel	ausgezeichnet		
231	UM	Lützlöwer See	Lützlöw	ausgezeichnet		
269	UM	Mühlensee	Schwaneberg	neu		2019 Einstufung
232	UM	Naugartener See	Naugarten	ausgezeichnet		
233	UM	Oberuckersee	Fergitz	ausgezeichnet		
234	UM	Oberuckersee	Warnitz - Quast	ausgezeichnet		
235	UM	Oberuckersee	Stegelitz, Schifferhof	ausgezeichnet		
236	UM	Oberuckersee	Warnitz, Campingplatz	ausgezeichnet		
237	UM	Oberuckersee	Warnitz, Ferienhaussiedlung	ausgezeichnet		
268	UM	Schmöllner See	Schmölln	neu		2019 Einstufung
238	UM	Röddelinsee	Röddelin, Zeltplatz	ausgezeichnet		
239	UM	Röddelinsee	Templin, OT Hindenburg	ausgezeichnet		
240	UM	Sabinensee	Willmine	ausgezeichnet		
241	UM	Schumellensee	Boitzenburg	ausgezeichnet		
242	UM	Templiner See	Templin, Freibad	ausgezeichnet		
243	UM	Templiner See	Templin, Schinderkuhle	ausgezeichnet		
244	UM	Unteruckersee	Prenzlau, Am Kap	ausgezeichnet		
245	UM	Unteruckersee	Prenzlau, Seebadeanstalt	ausgezeichnet		
246	UM	Unteruckersee	Röpersdorf	ausgezeichnet		
247	UM	Wolletzsee	Angermünde, Strandbad	ausgezeichnet		
248	UM	Wurlsee	Lychen, Zeltplatz 79	ausgezeichnet		
249	UM	Wurlsee	Retzow, Wurlgrund	ausgezeichnet		
251	UM	Zaarsee	Templin, OT Ahrensdorf	ausgezeichnet		
252	UM	Zenssee	Lychen, Wuppgarten	ausgezeichnet		
253	UM	Zenssee	Lychen, Heilstätten	ausgezeichnet		

**Richtlinie
des Ministeriums für Wirtschaft und Energie
des Landes Brandenburg für das Programm
„Brandenburgischer Innovationsgutschein (BIG)“
zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit
und Innovationskraft von kleinen und mittleren
Unternehmen inklusive Handwerksbetrieben**

Vom 6. April 2018

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV), des jeweils gültigen Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) beziehungsweise der Bestimmungen über den Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie der kleinen und mittleren Unternehmen¹ (KMU) im Land Brandenburg projektbezogene Zuschüsse

- für Maßnahmen zur Unterstützung des Wissens- und Technologietransfers von Forschungseinrichtungen² in KMU (Großer und Kleiner BIG-Transfer)
- zur Umsetzung eines Forschungs- und Entwicklungsprojekts (BIG-FuE)
- zur Vorbereitung und Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen im eigenen Unternehmen (BIG-Digital)
- zur Unterstützung bei der Teilnahme an forschungs-, entwicklungs- und innovations(FuEuI)-relevanten EU-Fördermaßnahmen (BIG-EU).

Bei dem Kleinen BIG-Transfer handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1)³.

Die anderen Fördermaßnahmen werden nach Maßgabe der Artikel 25, 28 beziehungsweise 29 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)⁴ gewährt und sind daher mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und

¹ Kleine und mittlere Unternehmen oder „KMU“ im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzung des Anhangs I der AGVO (vgl. Fußnote 4) erfüllen.

² Hierzu zählen auch Plankrankenhäuser und Reha-Einrichtungen des Landes Brandenburg, die sich an patientenorientierter klinischer Forschung oder sozialen Innovationen beteiligen.

³ Nach der De-minimis-Verordnung können die Mitgliedstaaten staatliche Beihilfen an Unternehmen bis zu 200 000 Euro (Straßengüterverkehrssektor 100 000 Euro) innerhalb von drei Steuerjahren gewähren.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO, ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1)

von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union freigestellt.

Das Ministerium für Wirtschaft und Energie (MWE) hat die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) mit der Durchführung der Fördermaßnahmen gemäß dieser Richtlinie beauftragt.

1.2 Ziel der Förderung ist es, KMU den Zugang zu den Erkenntnissen von Wissenschaft und Forschung zu erleichtern und so ihre Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit zu stärken, externe Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen in den Innovationsprozess einzubinden und die Entwicklung neuer beziehungsweise die qualitative Verbesserung bestehender Produkte, Prozesse, Verfahren oder Dienstleistungen zu unterstützen. Weiteres Ziel ist auch, die KMU bei Betriebs- und Prozessinnovationen durch Digitalisierung zu unterstützen sowie deren Beteiligung an EU-Fördermaßnahmen zu intensivieren.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsermächtigungen.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Der BIG-Transfer (Kleiner BIG-Transfer, Großer BIG-Transfer) kann sowohl zur wissenschaftlichen Einstiegsarbeit als auch zur planungs-, entwicklungs- und umsetzungsorientierten Forschungs- und Entwicklungstätigkeit genutzt werden, die im Zusammenhang mit der Entwicklung beziehungsweise Weiterentwicklung von Produkt-, Verfahrens-, Dienstleistungs-, Prozess- und Organisationsinnovationen stehen.

Dazu gehört auch der Transfer von Design-Know-how von Forschungseinrichtungen in KMU.

Wissenschaftliche Einstiegsarbeiten sind Maßnahmen im Vorfeld der Forschung und Entwicklung, die in Form von Machbarkeitsstudien ausschließlich durch den Kleinen BIG-Transfer gefördert werden.

Der Kleine BIG-Transfer soll nur für Unternehmen gelten, die noch keine vertraglich fixierte forschungs- und entwicklungsbezogene Zusammenarbeit mit einer Forschungseinrichtung hatten.

Der Durchführungszeitraum eines Projekts soll sechs Monate nicht überschreiten.

2.2 Der BIG-FuE wird für Forschungs- und Entwicklungsprojekte in den Phasen der industriellen Forschung und der experimentellen Entwicklung mit Durchführungszeitraum von grundsätzlich bis zu 24 Monaten gewährt. Die entwickelten Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen sollen unmittelbar nach Projektende vermarktetbar oder für den Produktionsprozess einsetzbar sein.

Lieferungen und Leistungen unter/zwischen verbundenen/verflochtenen Unternehmen sind im Rahmen der marktüblichen Preise nur in Höhe der Selbstkostenpreise (ohne Gewinnaufschläge) mit entsprechender Steuerberaterbestätigung förderfähig. Die Ermittlung der Selbstkostenpreise muss auf nachvollziehbaren Kalkulationen und/oder Rechnungen beziehungsweise gleichwertigen Belegen der verbundenen Unternehmen oder Partnerunternehmen für Lieferungen und Leistungen Dritter beruhen.

- 2.3 Mit dem BIG-Digital werden KMU bei der Finanzierung von Maßnahmen unterstützt, die darauf ausgerichtet sind, bestehende betriebliche Abläufe und Prozesse umfassend auf Innovationspotenziale durch Digitalisierung zu analysieren, dafür geeignete individuelle Lösungen und Handlungsempfehlungen zu entwickeln (Modul Beratung) und diese im eigenen Unternehmen zu implementieren (Modul Implementierung). Die Unterstützung umfasst ebenfalls die im Zusammenhang mit der Implementierung notwendig werdende Qualifizierung der eigenen Mitarbeiter (Modul Schulung).

2.3.1 Modul Beratung

Gefördert werden externe Dienstleistungen. Der Durchführungszeitraum eines Projekts soll sechs Monate nicht überschreiten.

Nicht gefördert werden grundsätzlich Ausgaben für Berater mit gesellschaftsrechtlicher Beteiligung am antragstellenden Unternehmen.

2.3.2 Modul Implementierung

Gefördert werden Aufwendungen des Unternehmens zur konkreten Umsetzung von Digitalisierungsprozessen einschließlich der hierfür erforderlichen Hard- und Software, die im Ergebnis zu neuen oder wesentlich verbesserten Methoden beziehungsweise Prozessen führen (insbesondere Reduzierung von Medienbrüchen, höherer Grad an Kundenorientierung, höherer Grad an Flexibilisierung, Einbezug von Zulieferern beziehungsweise Kunden in die digitale Wertschöpfungskette, Beschleunigung der Prozesse, Ergänzung Produktportfolio, Entwicklung neuer Geschäftsmodelle, Online-Marketing und -Vertrieb, IT-Sicherheit).

Nicht gefördert werden turnusmäßige Erneuerungen von Standardsoft- und -hardware. Ausgaben für Berater mit gesellschaftsrechtlicher Beteiligung am antragstellenden Unternehmen werden grundsätzlich nicht gefördert.

Der Durchführungszeitraum eines Projekts soll 36 Monate nicht überschreiten.

Bei Förderung des Moduls Beratung ist die Förderung des Moduls Implementierung grundsätzlich erst nach Abschluss der geförderten Beratungsleistung möglich.

2.3.3 Modul Schulung

Der Durchführungszeitraum eines Projekts soll grundsätzlich sechs Monate nicht überschreiten. Eine Förderung kann jedoch auch prozessbegleitend (im Rahmen der Implementierung) oder separat (nach Abschluss der Implementierung) gewährt werden. Bei prozessbegleitenden Schulungsmaßnahmen sind Durchführungszeiträume bis zu 36 Monaten möglich.

- 2.4 Der BIG-EU kann einmalig zur Inanspruchnahme einer Beratungsleistung eingesetzt werden und soll im Ergebnis die Einreichung eines Projektvorschlags oder Antrags bei einer FuEul-relevanten EU-Fördermaßnahme für Verbundprojekte beinhalten. Die Gewährung eines zweiten BIG-EU ist nur zulässig, wenn der Zuwendungsempfänger die Federführung („Leadpartner“) übernimmt.

Nicht gefördert werden grundsätzlich Ausgaben für Berater mit gesellschaftsrechtlicher Beteiligung am antragstellenden Unternehmen.

Der Durchführungszeitraum eines mit dem BIG-EU geförderten Projekts soll zwölf Monate nicht überschreiten.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind KMU mit Sitz oder mindestens einer organisatorisch eigenständigen Betriebsstätte im Land Brandenburg.

Zuwendungen für Projekte gemäß Nummern 2.1, 2.2 und 2.4 werden nur an KMU gewährt, die darüber hinaus nach dem aktuellen Koordinierungsrahmen der GRW den Primäreffekt⁵ erfüllen und förderfähige Tätigkeiten ausüben.

Einem Unternehmen, das einer Rückförderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung gewährt werden.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Projekte können nur gefördert werden, wenn

- sie nicht vor Antragstellung begonnen wurden beziehungsweise noch keine Vorverträge bestehen,
- die Ergebnisse der brandenburgischen Betriebsstätte des antragstellenden Unternehmens zugutekommen.

Der schriftliche Antrag mit allen erforderlichen Inhalten, insbesondere gemäß Artikel 6 Absatz 2 AGVO, muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben gestellt werden

⁵ Anhang 8 Positivliste zu Ziffer 2.1.1 Teil II A des gemeinsamen GRW-Koordinierungsrahmens

sein. Ein Projektbeginn ab Antragstellung ist möglich. Aus dieser Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmebeginn leitet sich jedoch kein Anspruch auf eine Zuwendung ab.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind Projekte, für die eine Förderung aus anderen öffentlichen Mitteln erfolgt oder erfolgt ist.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendung wird zweckgebunden in Form einer Projektförderung als Zuschuss für

- den Kleinen BIG-Transfer zur Vollfinanzierung (100 Prozent)
- den Großen BIG-Transfer, den BIG-FuE, den BIG-Digital (Module Beratung, Implementierung und Schulung) sowie den BIG-EU zur Anteilfinanzierung bis zu 50 Prozent

gewährt.

5.2 Höhe der Zuwendung

- Kleiner BIG-Transfer

Die Förderhöchstsumme beträgt 5 000 Euro.

Er ist nur einmalig und nur bei erster forschungs- und entwicklungsbezogener Kontaktaufnahme zwischen dem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung nutzbar.

- Großer BIG-Transfer

Die Förderhöchstsumme beträgt 15 000 Euro.

Er kann mehrmals, aber höchstens einmal innerhalb von zwölf Monaten, bewilligt werden.

- BIG-FuE

Die Förderhöchstsumme beträgt 100 000 Euro.

Der FuE-Gutschein kann grundsätzlich **nach** Verwertung der Ergebnisse aus zuvor geförderten Projekten wiederholt beantragt werden.

- BIG-Digital

Die Förderhöchstsumme beträgt für das Modul

- Beratung 50 000 Euro
- Implementierung 500 000 Euro
- Schulung 50 000 Euro.

- BIG-EU

Die Förderhöchstsumme beträgt im Fall der Federführung („Leadpartner“) bei einem EU-Antrag eines Konsortiums 16 000 Euro, anderenfalls 8 000 Euro.

5.3 Förderfähige Ausgaben

Folgende Projektausgaben sind förderfähig (bei Unternehmen, die zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes berechtigt sind, ohne die darauf entfallende Umsatzsteuer):

Bei dem BIG-Transfer und BIG-EU ist nur der jeweilige Rechnungsbetrag der auf Basis eines entsprechenden Angebotes und Auftrages erbrachten Leistung der Forschungs- beziehungsweise Dienstleistungseinrichtung förderfähig.

Im Falle des BIG-EU ist durch das Unternehmen ein fachlich qualifizierter externer Dienstleister als Berater zu benennen. Als Nachweis für die Eignung des benannten Dienstleisters sollen durch diesen bereits erfolgreich begleitete Projektanträge bei vergleichbaren EU-Fördermaßnahmen dargestellt werden.

Bei dem BIG-FuE sind die Projektausgaben der Unternehmen für eigenes Personal⁶, FuE-Fremdleistungen und sonstige projektbezogene Ausgaben förderfähig. Aus Vereinfachungsgründen werden alle sonstigen projektbezogenen Ausgaben durch Berücksichtigung einer Pauschale in Höhe von 60 Prozent der förderfähigen Personalausgaben abgegolten.

Bei dem BIG-Digital sind förderfähig bei dem Modul

- Beratung:

Ausgaben für externe Beratungsdienstleistungen durch Unternehmen oder Forschungseinrichtungen.

- Implementierung:

Projektbezogene Ausgaben für eigenes Personal⁶ und Lieferungen und Leistungen Dritter nach Maßgabe des Artikels 29 Absatz 3 AGVO.

Die projektbezogenen Personalnebenkosten (Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung) werden mit einer Pauschale in Höhe von 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben abgegolten.

Indirekte Ausgaben werden in Höhe einer Pauschale von 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben (ohne projektbezogene Personalnebenkosten) als förderfähig berücksichtigt. Ein gesonderter Nachweis der indirekten Ausgaben ist hierfür nicht erforderlich. Unter diese Regelung fallen insbesondere folgende Positionen:

- Gas, Strom, Wasser
- Sonstige Ausgaben für die Betriebsraumnutzung (einschließlich Reinigung)
- Bürobedarf

⁶ Vereinfachtes Abrechnungsverfahren auf Basis des Arbeitnehmerbruttogehaltes (ohne Berücksichtigung von Sonderzulagen, Urlaubs- und Weihnachtsgeld, vermögenswirksamen Leistungen und Ähnlichem).

- Reparatur und Instandhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung und der Betriebsräume
- Porto, Kurier, Frachten
- Telefon und Kommunikation
- Internetgebühren und Internetdomain
- Ausgaben für Leasing/Mietverträge ohne Kaufoption
- Sach- und Fremdleistungsausgaben Buchhaltung
- Fremdleistungen EDV
- Zeitschriften, Bücher, INFO-CD-Roms und ähnliche Lizenzen
- Bankgebühren
- Personalausgaben der Verwaltung (Bereiche: Personal, Buchhaltung/Controlling/Einkauf, IT/Sicherheit, Service)
- Nettokaltmiete
- Versicherungen für Betriebsräume und Büroausstattung (zum Beispiel Feuer- oder Diebstahlversicherung)
- Investitionen (Ausgabebetrag bei geringwertigen Wirtschaftsgütern oder steuerliche [lineare] Abschreibung).

Die Summe der Ausgaben für Instrumente, technische Ausrüstungen (einschließlich Installationsleistungen) sowie immaterielle Wirtschaftsgüter soll 50 Prozent der gesamten förderfähigen Projektausgaben nicht überschreiten.

- Schulung:

Ausgaben für notwendige externe Schulungsdienstleistungen zur Schulung eigener Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Implementierung von Digitalisierungsmaßnahmen.

Wenn die Einnahmen des Zuwendungsempfängers innerhalb eines Planungszeitraums von drei Jahren im Jahresdurchschnitt regelmäßig zu mehr als 50 Prozent aus öffentlichen Zuschussförderungen resultieren, so gilt in diesen Fällen das Besserstellungsverbot nach Nummer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P beziehungsweise ANBest-EU).

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Mit Einreichen des Antrags berechtigt der Antragsteller die durchführenden Stellen, alle Daten auf Datenträger zu speichern und für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms auszuwerten sowie die Auswertungsergebnisse unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen. Er erklärt sich ferner zur Auskunft über Angaben bereit, die von der ILB für die Erfolgskontrolle des Förderprogramms zu erfassen sind.
- 6.2 Im Rahmen von Nummer 5 ANBest-P beziehungsweise ANBest-EU besteht für den Zuwendungsempfänger eine besondere Mitteilungspflicht über Veränderungen gegenüber den Daten des Antrags, die zum Beispiel die Eigentums- und Einflussverhältnisse und den Stand- beziehungsweise Projektdurchführungsort betreffen. Sofern sich die Zuwendungsvoraussetzungen wesentlich geändert haben, kann dies eine Verringerung beziehungsweise einen Widerruf der Zuwendung zur Folge haben.

hungsweise Projektdurchführungsort betreffen. Sofern sich die Zuwendungsvoraussetzungen wesentlich geändert haben, kann dies eine Verringerung beziehungsweise einen Widerruf der Zuwendung zur Folge haben.

- 6.3 Alle Dokumente, für die kein gesetzliches Schriftform Erfordernis vorliegt, können auch auf elektronischem Weg übermittelt werden, soweit sie von der Bewilligungsbehörde dafür freigegeben sind.
- 6.4 Die Vorschriften der Nummer 3 ANBest-P beziehungsweise Nummer 3 ANBest-EU - Vergabe von Aufträgen - finden keine Anwendung.
- 6.5 Die Ergebnisse der Projektförderung sind über den Zeitraum von fünf Jahren nach Vorhabenende in einer Betriebsstätte des Zuwendungsempfängers im Land Brandenburg zu verwerten (gilt für BIG-FuE).
- 6.6 Der Hauptsitz oder eine Betriebsstätte des Unternehmens müssen für mindestens fünf Jahre nach Abschluss der Maßnahme beziehungsweise bei Finanzierung der Zuwendung mit Mitteln aus dem EFRE drei Jahre nach Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger im Land Brandenburg verbleiben und betrieben werden (gilt für BIG-Digital und BIG-FuE).
- 6.7 Die geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre nach Abschluss der Maßnahme beziehungsweise bei Finanzierung der Zuwendung mit Mitteln aus dem EFRE drei Jahre nach Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger im geförderten Unternehmen verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Güter ersetzt (gilt für BIG-Digital).
- 6.8 Bei Projekten mit übergeordnetem Standortinteresse können im Einzelfall mit Zustimmung des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums die Möglichkeiten des GRW-Koordinierungsrahmens in Verbindung mit der AGVO hinsichtlich Zuwendungsempfänger sowie Art, Umfang und Höhe ausgeschöpft werden. Ein übergeordnetes Standortinteresse kann insbesondere dann festgestellt werden, wenn es sich bei dem Antragsteller um ein strukturbestimmendes Unternehmen handelt und das Projekt ohne eine Förderung nicht durchgeführt werden könnte.

Die unter Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i AGVO genannten Schwellenwerte sind einzuhalten.

- 6.9 Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500 000 Euro auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.

7 Verfahren

- 7.1 Antragsverfahren

Vor Einreichung des Antrags bei der ILB werden die Antragsteller über die Besonderheiten der Förderverfahren, die Fördervoraussetzungen (insbesondere GRW-Förderfähigkeit, KMU-Kriterien) sowie die Antragsunterlagen im Rahmen eines Gesprächs bei der Wirtschafts-

förderung Land Brandenburg GmbH (WFBB), Babelsberger Straße 21, 14473 Potsdam, beraten.

Die vollständigen Antragsunterlagen sind **nach** Bestätigung der fachlichen Beratung durch die WFBB zu richten an:

Investitionsbank des Landes Brandenburg
Babelsberger Straße 21
14473 Potsdam.

Die Antragsformulare sind im Internet unter www.ilb.de zu beziehen.

Unvollständige Anträge, die trotz Aufforderung nicht innerhalb der von der ILB gesetzten Fristen vervollständigt werden, sind abzulehnen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Über den Antrag entscheidet die ILB (Bewilligungsbehörde) auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und der fachlichen Stellungnahme der WFBB. Sofern eine Finanzierung mit Mitteln aus dem EFRE erfolgen soll, entscheidet die ILB bei Zuwendungen ab 50 000 Euro abschließend unter Berücksichtigung der Empfehlung des interministeriellen Gremiums für die Prioritätsachse 1 des EFRE-OP in der Förderperiode 2014 - 2020.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich erst nach Vorlage einer Mittelanforderung über die gesamte Zuwendung und des Verwendungsnachweises.

7.3.2 Bei dem BIG-Transfer erfolgt nach Vorlage

- der (vom Zuwendungsempfänger als angenommen anerkannten) Projektdokumentation,
- der Rechnung der Forschungseinrichtung (Kopie) und
- im Falle eines erforderlichen Eigenanteils des Belegs (Kontoauszug) über die entsprechend geleistete Zahlung

bei der ILB eine Plausibilitätsprüfung der Zweckerfüllung. Dies entspricht gleichzeitig der Verwendungsnachweisprüfung. Der Zuschuss wird bei positivem Ergebnis dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise direkt dem Auftragnehmer (Forschungseinrichtung) per Überweisung ausgezahlt.

7.3.3 Bei Beantragung von Zuwendungen über 50 000 Euro besteht die Wahlmöglichkeit, bei Nachweis der gesicherten Gesamtfinanzierung einschließlich der Vorlage betriebswirtschaftlicher Unterlagen eine halbjährliche Auszahlung der bewilligten Mittel im Durchführungszeitraum zu beantragen, was regelmäßig längere Bearbeitungszeiten zur Folge hat. Bei Mittelanforderungen innerhalb des Durchführungszeitraums ist in jedem Fall ein zahlenmäßiger Nachweis (bei Finanzierung mit Mitteln aus dem EFRE einschließlich Belegliste und Zahlungsnachweis) und ein Sachbericht über die bisherige Verwendung der Mittel beizufügen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die mit den Mittelanforderungen während des Durchführungszeitraums gemäß Nummer 7.3 eingereichten Unterlagen werden als die ansonsten erforderlichen jährlichen Zwischennachweise gemäß Nummer 6.1 Satz 2 ANBest-P beziehungsweise Nummer 6.1.a ANBest-EU anerkannt.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Für Projekte, an denen der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) beteiligt ist (nur BIG-Digital), gelten vorrangig zur Landeshaushaltsordnung die einschlägigen EU-Verordnungen 2014 - 2020, die dazugehörigen delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils aktuellen Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfängern im Einzelnen mitgeteilt werden.

7.6 Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellern in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

8 Inkrafttreten

8.1 Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg für das Programm „Brandenburgischer Innovationsgutschein (BIG)“ zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen inklusive Handwerksbetrieben vom 18. April 2017 (ABl. S. 409) außer Kraft.

8.2 Förderanträge, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie eingereicht, aber noch nicht entschieden wurden, werden nach dieser Richtlinie behandelt.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben zur Grundwasserabsenkung
für den Rückbau von Leitungskomponenten
der Ferngasleitung (FGL) 115 zwischen
Lauchhammer und Schwarze Pumpe -
Maßnahmebereiche MN 16, MN 17, MN 18, MN 19,
MN 20 und MN 22**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 24. April 2018

Die ONTRAS Gastransport GmbH, Maximilianallee 4 in Leipzig beantragt für das Vorhaben zur Grundwasserabsenkung für den Rückbau von Leitungskomponenten der FGL 115 zwischen Lauchhammer und Schwarze Pumpe für die Maßnahmebereiche MN 16 und MN 17 in der Gemarkung Schwarzeheide und Schwarzbach, Flur 8 und 3, für den Maßnahmebereich MN 18 in der Gemarkung Biehlen, Flur 1, für die Maßnahmebereiche MN 19, MN 20 und MN 22 in der Gemarkung Peickwitz, Flur 1, 2 und 9 im Landkreis Oberspreewald-Lausitz die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

- In den Bereichen, in denen die Grundwasserabsenkungen erfolgen, befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Els terniederung und westliche Oberlausitzer Heide zwischen Senftenberg und Ortrand“. Es befinden sich dort keine wasser-beziehungsweise gewässerverbundenen Biotope.
- Die Auswirkungen der geplanten Grundwasserabsenkungen sind temporär und lokal begrenzt, so dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar: www.lfu.brandenburg.de/info/owb.

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94),

das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)

**Wasserrechtliche Planfeststellung für das Vorhaben
„Gewässerausbau Cottbuser See,
Teilvorhaben 2 - Herstellung des Cottbuser Sees“,
2. Tektur der Lausitz Energie Bergbau AG**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 20. März 2018

Im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben „Gewässerausbau Cottbuser See, Teilvorhaben 2 - Herstellung des Cottbuser Sees“ der Lausitz Energie Bergbau AG, ehemals Vattenfall Europe Mining AG wird der **Erörterungstermin zur 2. Tektur** am

**Mittwoch, den 23. Mai 2018
im Raum Bellevue der Messehalle Cottbus,
Vorparkstraße 3, 03042 Cottbus
Beginn: 10 Uhr**

durchgeführt. Einlass ist ab 9 Uhr.

Für den Fall, dass die Erörterung am 23. Mai 2018 nicht abgeschlossen werden kann, wird diese am 24. Mai 2018 fortgesetzt. Dies wird am Ende des Erörterungstages bekannt gegeben.

Gemäß § 73 Absatz 6 Satz 1 und Absatz 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sind die rechtzeitig gegen die 2. Tektur erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das geplante Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser muss seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen und zu den Akten der Planfeststellungsbehörde geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin beziehungsweise durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Verhandlungsleitung kann die Öffentlichkeit zulassen, soweit im Erörterungstermin kein Beteiligter widerspricht.

Diese Bekanntmachung wird gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes zusätzlich auf der Internetseite des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) veröffentlicht und kann dort ab dem 21. April 2018 unter der folgenden Adresse eingesehen werden:

www.lbgr.brandenburg.de unter Service → Bürgerinformation → Genehmigungsverfahren/Umweltverträglichkeitsprüfung → Planfeststellungsverfahren

Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Süderweiterung Kiessandtagebau Mühlberg Werk II“ der Elbekies GmbH

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Vom 5. April 2018

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (Planfeststellungsbehörde) vom 27. März 2018, Aktenzeichen: m 30-1.2-1-4, ist der Plan der Elbekies GmbH „1. Änderung zum Rahmenbetriebsplan für das Vorhaben Süderweiterung Kiessandtagebau Mühlberg Werk II“ vom 25. Januar 2017 gemäß § 52 Absatz 2a des Bundesberggesetzes (BBergG) in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) auf der Grundlage des Antrags vom 9. März 2015 festgestellt worden.

Die Zulassung umfasst die Gewinnung von Kiesen und Sanden im Nassschnitt sowie die Wiedernutzbarmachung der durch den Tagebau in Anspruch genommenen Gesamtfläche von ca. 44,9 ha.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planfeststellung sind für dieses Vorhaben andere gesonderte behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, nicht erforderlich.

Der Trägerin des Vorhabens wurden Auflagen erteilt.

Im Planfeststellungsbeschluss ist über alle vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses wurde gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen den bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, 14469 Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32 eingelegt werden. Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form auf dem unter www.erv.brandenburg.de aufgeführten Kommunikationsweg einzulegen.

Gegen die Kostenlastentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus zu erheben.

Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit

vom 2. Mai 2018 bis einschließlich 15. Mai 2018

in der Verwaltung der Stadt Mühlberg/Elbe, Neustädter Markt 1, 04931 Mühlberg/Elbe, Bauverwaltung, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Gemäß § 27a VwVfG werden der Planfeststellungsbeschluss sowie die planfestgestellten Unterlagen zusätzlich auf der Internetseite des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) veröffentlicht und können unter www.lbgr.brandenburg.de (Hauptmenü unter Genehmigungsverfahren) eingesehen werden.

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Freileitung HT 2023 Neuenhagen - Bernau, Mastwechsel Mast 31“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Vom 10. April 2018

Die LTB Leitungsbau GmbH (LTB) plant im Auftrag der E.DIS Netz GmbH zur Einbindung des geplanten Wind-Umspannwer-

kes Elisenau (Stadt Werneuchen OT Seefeld, Landkreis Barnim) an die bestehende 110-kV-Freileitung HT 2023 Neuenhagen - Bernau den bestehenden Mast 31 standortgleich zu ersetzen. Dazu wird der bestehende Tragmast durch einen Kreuztraversenmast ersetzt. Die notwendige Anbindung wird gesondert im Namen der Enercon GmbH beantragt. Das Umspannwerk und die notwendige Anbindung sind nicht Gegenstand der Betrachtung.

Auf Antrag der LTB vom 26. Februar 2018 hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine Einzelfallprüfung durchgeführt.

Die Angaben in der Antragsunterlage entsprechen den Kriterien der Anlage 2 des UVPG.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Wesentliche Gründe für die Entscheidung (entsprechend § 9 Absatz 2, § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG) sind:

- Es handelt sich um eine Maßnahme geringfügigen Ausmaßes.
- Natürliche Ressourcen werden nicht über das bestehende Maß hinaus genutzt.
- Besonders geschützte Gebiete sind nicht betroffen.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Freileitung HT 0061 Pasewalk - Prenzlau 1/2 - Mastwechsel Mast 54“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Vom 10. April 2018

Die LTB Leitungsbau GmbH (LTB) plant im Auftrag der E.DIS Netz GmbH zur Einbindung des geplanten Wind-Umspannwerkes Karlshof (Gemarkung Dauer, Stadt Prenzlau, Landkreis Uckermark) an die bestehende 110-kV-Freileitung HT 0061 Pasewalk - Prenzlau 1/2, den vorhandenen Tragmast 54 durch einen Kreuztraversenmast standortgleich zu ersetzen. Die notwendige Anbindung wird gesondert beantragt.

Auf Antrag der LTB vom 26. Februar 2018 hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine Einzelfallprüfung durchgeführt.

Die Angaben in der Antragsunterlage entsprechen den Kriterien der Anlage 2 des UVPG.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Wesentliche Gründe für die Entscheidung (entsprechend § 9 Absatz 2, § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG) sind:

- Es handelt sich um eine Maßnahme geringfügigen Ausmaßes.
- Natürliche Ressourcen werden nicht über das bestehende Maß hinaus genutzt.
- Besonders geschützte Gebiete sind nicht betroffen.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

**Allgemeinverfügung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg als
untere Forstbehörde über Bekämpfungsmaßnahmen
gegen Kieferngrößschädlinge (Kiefernspinner,
Forleule, Nonne) gemäß § 19 Absatz 3 des
Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG)/
Sperrung von Wald gemäß § 18 Absatz 3 LWaldG**

Vom 5. April 2018

Aufgrund des § 34 Absatz 2, § 19 Absatz 3, § 18 Absatz 3 und § 32 LWaldG in Verbindung mit §§ 11 und 13 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) erlässt der Landesbetrieb Forst Brandenburg - untere Forstbehörde - folgende Allgemeinverfügung:

Im Zeitraum vom 27.04.2018 bis 31.05.2018 werden Kiefern-schädlinge auf Waldflächen durch Ausbringen des Pflanzenschutzmittels „KARATE FORST flüssig“ mittels Hubschraubern bekämpft.

Der räumliche Geltungsbereich der Maßnahmen beschränkt sich auf einzelne stark befallene Waldflächen in den Gemarkungen folgender Landkreise

Elbe-Elster:

Babben, Breitenau, Birkwalde, Göllnitz, Kleinkrausnik, Lieskau, Lindthal, Rehain, Tanneberg, Hohenkuhnsdorf, Freleben, Hohenbucko, Knippelsdorf, Körba, Lebusa, Naundorf, Proßmarke, Schlieben, Krassig, Stolzenhain, Hartmannsdorf, Werchau, Wiepersdorf

Havelland:

Rhinow, Strodehne, Wolsier

Dahme-Spreewald:

Märkisch Buchholz, Falkenberg, Langengrassau, Walddrehna, Schwarzenburg, Wehnsdorf

Oberspreewald-Lausitz:

Bronkow, Rutzkau, Craupe, Gollnitz, Gosda, Klein Mehßow, Kemmen

Potsdam-Mittelmark:

Borkheide, Dahnsdorf, Groß Briesen, Haseloff, Grabow, Locktow, Neuendorf b. Brück, Niederwerbig, Niemeck, Hohenwerbig, Werbig, Boecke, Glienecke, Gräben, Wenzlow, Wollin, Lobbese, Rietz b. Treuenbrietzen, Treuenbrietzen, Lühsdorf, Rieben, Wittbrietzen

Spree-Neiße:

Döbern, Preschen, Jämlitz, Tschernitz

Teltow-Fläming:

Schöna, Kolpien, Gräfendorf, Herbersdorf, Hohenseefeld, Ihlow, Illmersdorf, Langenlippsdorf, Malterhausen, Meinsdorf,

Oehna, Reinsdorf, Riesdorf, Schlenzer, Sernow, Waltersdorf, Welsickendorf, Wiepersdorf, Zellendorf, Bollensdorf, Dahme, Schwebendorf, Gebersdorf, Görsdorf, Kemnitz, Altsorgefeld, Mehlsdorf, Niendorf, Prensorf, Rietdorf, Rosenthal, Sieb, Wentdorf, Buckow, Dobbrikow, Gottsdorf, Hennickendorf, Kemnitz, Merzdorf, Nettendorf, Heinsdorf, Niebendorf, Charlottenfelde, Schöneweide, Stülpe, Wahlsdorf, Wiesenhagen, Züllichendorf, Mückendorf

Die genauen Flächenabgrenzungen, dargestellt auf einer Karte, werden ortsüblich öffentlich ausgehängt und sind bei der unteren Forstbehörde einsehbar.

Für diese Maßnahme wird verfügt:

1. Zum Schutz der Waldbesucher werden die betroffenen Flächen gemäß § 18 Absatz 3 LWaldG mit dem Beginn der Bekämpfung für 48 Stunden gesperrt. Das Betreten, Befahren und Reiten sowie sonstiger Aufenthalt auf den betroffenen Flächen ist im angegebenen Zeitraum verboten. Die Sperrung wird durch Ausschilderungen kenntlich gemacht.
2. Das Sammeln von Waldpilzen, wild wachsenden Früchten und Wildkräutern ist auf den betroffenen Flächen für die nach der Bekämpfungsmaßnahme folgenden 21 Tage verboten.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben und ist damit wirksam.

Begründung

Notwendigkeit der Bekämpfungsmaßnahme in den genannten Gemarkungen

Der Landesbetrieb Forst Brandenburg ist als untere Forstbehörde auf Grund der §§ 32, 34, 19, 18 LWaldG in Verbindung mit §§ 11 und 13 OBG als Sonderordnungsbehörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Der unteren Forstbehörde obliegt gemäß § 32 Absatz 1 Nummer 7 LWaldG die Überwachung der Waldschutzsituation in den Wäldern aller Eigentumsformen.

Die Ergebnisse umfangreicher Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zeigen ein erhöhtes Auftreten der Schädlinge an Kiefern in den bezeichneten Waldflächen. Es ist mit einer weiteren Ausbreitung und starken Fraßschäden in den aufgeführten Forsten zu rechnen, die deren Bestand gefährden. Diese existenzielle Gefahr wurde durch das durchgeführte Monitoring vom entsprechenden Schädling mit Hilfe von Bodensuchen im Winter, Eigelegesuchen, Probefällungen sowie Laboruntersuchungen zum Parasitierungsgrad der Insekten belegt.

Ausgehend von der vorhandenen Benadelung der Bestände wurden das Risiko des Kahlfraßes und mögliche Folgewirkungen bewertet. Auf Grund der Großflächigkeit und der Spezifik der Befallsituation ist eine Bekämpfung mittels Hubschrauber erforderlich. Zum Einsatz kommt ein Insektizid, das durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit für diesen Einsatz zugelassen ist. Weil die Mittel per Hubschrauber mit besonderen, abdriftmindernden Düsen direkt in den oberen Kronenbereich, den Haupt-Fraßort der Raupen, eingebracht werden, stellt dies die effektivste Methode dar. Die Befliegung der Flächen dient dem Schutz der betroffenen Waldbestände mit ihren Funktionen und verhindert eine weitere Ausbreitung der Schädlinge in benachbarte Bestände.

Nach § 19 Absatz 2 LWaldG sind Waldbesitzer verpflichtet, bekämpfend tätig zu werden, wenn die Funktionen des Waldes maßgeblich beeinträchtigt werden können.

Bei den aufgeführten Behandlungsflächen handelt es sich um Potenzialflächen. Die Flächen werden reduziert, sofern die zu erwartenden Fraßschäden wegen nicht vorhersehbaren Entwicklungen (zum Beispiel: Witterung, Parasitierung) gemindert werden. Flächen, die auf Grund der Schädlingsentwicklung nicht bekämpft werden müssen oder für die keine erforderliche fachbehördliche Zustimmung vorliegt, werden nicht behandelt, auch wenn diese in der Karte dargestellt sind.

Zeitraum zur Durchführung

Die Maßnahme kann auf Grund der Besonderheit des zum Einsatz vorgesehenen Mittels nur in einem bestimmten engen zeitlichen Rahmen der Raupenentwicklung wirksam durchgeführt werden. Neben der noch vorhandenen Benadelung spielt ebenso die geeignete aktuelle Wetterlage (ausreichende Temperatur, kein Niederschlag, wenig Wind) während der Einsatzzeit eine für die Wirksamkeit des Mittels wesentliche Rolle. Aus diesem Grund kann zum Zeitpunkt der Anordnung nur ein zeitlicher Rahmen für die Ausbringung des Mittels festgesetzt werden.

Notwendigkeit der Sperrung

Auf Grundlage des § 18 Absatz 3 Nummer 1 und 3 LWaldG werden die unter Nummer 3 bezeichneten Waldflächen am Tag der Bekämpfung für 48 Stunden gesperrt. Die Sperrung am Tag der Bekämpfung dient dem reibungslosen und effektiven Ablauf der Maßnahme. Das Betreten, Befahren und Reiten sowie sonstiger Aufenthalt sind zum Schutz vor Gefahren, insbesondere für Leib, Leben und Gesundheit, verboten.

Sammelverbot von Waldpilzen, wild wachsenden Früchten und Wildkräutern

Gemäß § 34 Absatz 2 LWaldG in Verbindung mit §§ 11 und 13 OBG ist auf den unter Nummer 3 bezeichneten Waldflächen das

Sammeln von Waldpilzen, wild wachsenden Früchten und Wildkräutern für die nach der Bekämpfungsmaßnahme folgenden 21 Tage verboten. Obwohl in den letzten Jahrzehnten keinerlei gesundheitliche Schäden durch Rückstände der eingesetzten Pflanzenschutzmittel im Wald auf Lebensmitteln bekannt wurden, dient das Sammelverbot zur Vorbeugung.

Notwendigkeit der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Sie ist notwendig, um die rasche, massive Entwicklung der Larven zu verhindern und das eng begrenzte Zeitfenster für eine erfolgreiche und den Regeln des integrierten Pflanzenschutzes entsprechende Bekämpfung mit zugelassenen Pflanzenschutzmitteln sicherzustellen. Die erfolgreiche Bekämpfung ist nur im unter Nummer 1 benannten Zeitraum möglich.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs und damit eine mögliche Verzögerung der Bekämpfungsmaßnahme. Eine aufschiebende Wirkung würde dazu führen, dass die Bekämpfungsmaßnahme dann keinen Erfolg mehr versprechen würde.

Die Bekämpfungsmaßnahme liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Private Interessen auf Nichtdurchführung der Maßnahme wegen der Einschränkung des Betretungsrechtes und des Sammelverbotes von Waldpilzen, wild wachsenden Früchten und Wildkräutern unterliegen daher dem dargestellten öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam zu stellen.

Potsdam, den 5. April 2018

Im Auftrag

Jörg Ecker
Fachbereichsleiter Forsthoheit

**BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND
STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Donnerstag, dem 7. Juni 2017, 11 Uhr,

**Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung
der Deutschen Rentenversicherung
Berlin-Brandenburg**

im Sitzungssaal der Deutschen Rentenversicherung Berlin-
Brandenburg am Sitz Frankfurt (Oder), Bertha-von-Suttner-
Str. 1, 15236 Frankfurt (Oder) statt.

Bekanntmachung
der Deutschen Rentenversicherung
Berlin-Brandenburg
Vom 3. April 2018
Tel.: 030 3002-1022 oder 030 3002-0

Die Sitzung ist öffentlich, soweit nicht personelle Angelegen-
heiten behandelt werden.

Die Sitzung der Vertreterversammlung der Deutschen Renten-
versicherung Berlin-Brandenburg findet am

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Teilungsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 7. Juni 2018, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Fürstenwalde Blatt 1931** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fürstenwalde, Flur 96, Flurstück 288, Größe: 889 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.06.2016 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 34.800,00 EUR.

Postanschrift: Ausbau Ost, 15517 Fürstenwalde

Bebauung: Doppelgarage

Geschäfts-Nr.: 3 K 73/16

Gesamtvollstreckungssachen

Amtsgericht Potsdam

Das Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen des **Karl Foerster Stauden GmbH**, Am Raubfang 06, Potsdam wurde nach Vollzug der Schlussverteilung gemäß § 19 Absatz 1 GesO eingestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Erinnerung (§ 11 Absatz 2 RpfVG) eingelegt werden. Die Erinnerung ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Potsdam, Jägerallee 10 - 12, 14469 Potsdam einzulegen. Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Absatz 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Absatz 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich. Die Erinnerung ist schriftlich einzulegen (auch per Telefax) oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben. Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde. Die Erinnerung ist von dem Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf auf einem sicheren Übermittlungsweg oder an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts übermittelt werden. Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Amtsgericht Potsdam, 11. April 2018, 35 N (V) 2/90

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt: Staatsanwalt **Kai Münch**, Dienstaussweis-Nr. **202 444**, ausgestellt am 12. Juni 2012, gültig bis 11. Juni 2022.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Humboldt-Universität zu Berlin - Zentrale Universitätsverwaltung, Abteilung für Personal und Personalentwicklung, Referat Personalstelle für Beamte (Referat III A)

Bezeichnung: **Universitätsverwaltungsoberspektor (m/w/d)**
Bes.Gr. A 10
(Die Stelle kann ggf. auch als Beschäftigter (m/w/d) - E 9 Fgr. 2 TV-L HU - besetzt werden.)

Anzahl: 1 Stelle

Besetzbar: 01.08.2018

Kennzahl: AN/081/18

Aufgabengebiet: Selbstständige Betreuung eines Sachgebietes in der Personalstelle; Bearbeitung von Personaleinzelangelegenheiten des wissen-

schaflichen und sonstigen Personals im Beamtenverhältnis, des wissenschaftlichen Personals im Angestelltenverhältnis, deren Vergütung sich nach den beamtenrechtlichen Vorschriften richtet, sowie Gastprofessuren/-dozenturen; Pflege der Datenbank

Formale Anforderungen:

Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des allgemeinen nicht-technischen Verwaltungsdienstes; die weiteren fachlichen und außerfachlichen Anforderungen finden Sie unter <http://www.personalabteilung.hu-berlin.de/stellenausschreibungen>.

Bewerbungen sind bis zum 9. Mai 2018 unter Angabe der Kennziffer an die Humboldt-Universität zu Berlin, Abteilung für Personal und Personalentwicklung, III A, Unter den Linden 6, 10099 Berlin oder per E-Mail in einer PDF-Datei an marco.zaremba@hu-berlin.de zu richten.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.